

SATZUNG

des Ortsvereins

des AWO Regionalverbands Mitte-West-Thüringen e.V.

Muster

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Arbeiterwohlfahrt **Ortsverein _____** des AWO Regionalverbands Mitte-West-Thüringen e.V. Die Kurzbezeichnung lautet „AWO **Ortsverein _____** des AWO Regionalverbands Mitte-West-Thüringen e.V.“.

Das Verbandsgebiet entspricht den politischen Grenzen der Gemeinde _____.

- (2) Der Sitz des Vereins ist _____.
- (3) Der Verein hat den Status eines Ortsvereins und ist Mitglied des AWO Regionalverbands Mitte-West-Thüringen e.V. mit Sitz in Weimar (im Folgenden nur Regionalverband).
- (4) Der Ortsverein ist durch seine Mitgliedschaft eine Untergliederung des im Vereinsregister eingetragenen Regionalverbands und hat die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins. Die Untergliederung besitzt eine körperschaftliche Verfassung, ist vom Wechsel ihrer Mitglieder unabhängig und nimmt im Wesentlichen ihre unselbständige Tätigkeit für den Hauptverein nach außen im eigenen Namen durch eine eigene, dafür handlungsfähige Organisation, wahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist nach dem Verbandsstatut die vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit und die Anregungen zur Hilfe und Selbsthilfe, insbesondere die:
- Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend-, Alten- und Gesundheitshilfe;
 - Zusammenarbeit mit der **Gemeinde _____** und mit anderen sozialen Initiativen und Einrichtung vor Ort und Koordination lokaler sozialer Arbeit;
 - Förderung des ehrenamtlichen Engagements;
 - Förderung von Jugend- und jugendpolitischer Arbeit, insbesondere durch die Förderung des Jugendwerkes der AWO.

Diese Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- ehrenamtliche Unterstützung der Einrichtungen des Regionalverbands;
 - ehrenamtliche Unterstützung eigener Projekte;
 - Einwerbung von Spenden, Sach- und Geldzuwendungen;
 - Information der Bürger (Öffentlichkeitsarbeit);
 - Werbung und Schulung von Mitgliedern;
 - Förderung der Tätigkeit und Zusammenarbeit der Mitglieder;
 - Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand.
- (3) Die Aufgaben des Vereins werden unter Wahrung der Gleichachtung von Mann und Frau sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung von Ämtern von ehrenamtlichen Mitgliedern erfüllt.
- (4) Grundlage für die Arbeit des Vereins ist das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung und die dort genannten Aufgaben.

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins gehören zum Vermögen des Regionalverbands. Sie dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein arbeitet zur Verwirklichung dieser Zwecke mit dem Träger der Einrichtung zusammen und stimmt einzelne Maßnahmen und Projekte ab.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung des Vereins.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

§ 4.1 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann sein, wer die Grundsätze und das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt anerkennt und sich an der Erfüllung ihrer Aufgaben beteiligen will.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein, die ihren Wohnbereich in _____ oder in den umliegenden Gemeinden (Einzugsgebiet) hat. Örtliche Überschneidungen des Einzugsgebiets mit anderen Ortsvereinen sollen vermieden werden, sind aber unschädlich; in Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand des Regionalverbands verbindlich über die örtliche Ausdehnung des Einzugsgebiets. Eine unter Verstoß gegen Satz 2 begründete Mitgliedschaft ist weder unwirksam noch aus diesem Grund kündbar.

- (2) Natürliche Personen, die einem AWO-Ortsverein beitreten wollen, können auf Antrag des Antragstellers oder Zuordnung des Vorstands des Regionalverbandes als Mitglieder des Vereins aufgenommen werden, wenn in ihrem Wohnbereich noch kein Ortsverein besteht („Zuordnungsmitgliedschaft“).
- (3) Mitgliedschaft, ehrenamtliche Mitwirkung und hauptamtliche Beschäftigung in und bei der Arbeiterwohlfahrt sind unvereinbar mit der Mitgliedschaft und/oder Mitarbeit in rechtsextremen Parteien und Organisationen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und somit gegen Grundwerte der Arbeiterwohlfahrt stellen.

Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt ist somit auch das öffentliche Äußern von Sympathiebekundungen für rechtsextreme Strukturen sowie Parteien.

§ 4.2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (2) Der Vorstände des Vereins und des Regionalverbandes entscheiden gemeinsam über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag verkündet der Vorstand des Regionalverbands dem Antragsteller im eigenen Namen sowie in Namen des Vorstands des Vereins. Eine Ablehnung des

Antrages muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Gegen die Ablehnung ist Einspruch beim Vorstand des Regionalverbands zulässig. Vor dessen endgültiger Entscheidung ist der Vorstand des hiesigen Vereins anzuhören.

- (3) Wer nicht das 7. Lebensjahr vollendet hat (geschäftsunfähige Minderjährige), kann Familienmitglied sein; der Aufnahmeantrag ist durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (4) Minderjährige, die das 7. Lebensjahr vollendet haben (beschränkt geschäftsfähiger Minderjähriger), können nach Zustimmung des gesetzlichen Vertreters alleine oder in einer Familienmitgliedschaft Mitglied sein.
- (5) Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres (Volljährigkeit) kann das Mitglied seine Einzelmitgliedschaft zur AWO erklären. Ansonsten endet die Mitgliedschaft mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Volljährigkeit erreicht wird. In dem Zeitraum zwischen Erreichen der Volljährigkeit und Ende der Mitgliedschaft stehen dem Mitglied die Rechte eines/r volljährigen Partners in der Familienmitgliedschaft zu.
- (6) Mitglieder eines Ortsvereins der Arbeiterwohlfahrt bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres sind auch Mitglieder des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt, sofern sie der Jugendwerksmitgliedschaft nicht widersprechen. Ist eine Widerspruchsmöglichkeit nicht gegeben, so kommt eine solche Jugendwerksmitgliedschaft nicht zustande.

§ 4.3 Austritt, Ausschluss und Suspendierung

- (1) Für den Austritt gilt eine Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins zu erklären. Soweit die Erklärung bei dem Vorstand des Regionalverbandes eingeht gilt sie auch gegenüber dem Vereinsvorstand als abgegeben.
Mitglieder mit Zuordnungsmitgliedschaft können - nach Gründung/Aufnahme eines Ortsvereins in ihrem Wohnbereich – auf schriftlichen Antrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in den Ortsverein ihres Wohnbereichs wechseln.
- (2) Im Falle eines Beitragsrückstandes von mehr als insgesamt einem Jahresbeitrag kann der Vorstand des Regionalverbands nach schriftlicher Mahnung das Mitglied ausschließen.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen das Verbandsstatut, das Grundsatzprogramm, die Satzung oder die Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat.
Der Ausschluss und die Suspendierung sind unter Anwendung des Ordnungsverfahrens des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen. Die im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt verankerten Regelungen zur Vereinsschiedsgerichtsbarkeit finden Anwendung.
Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Organe übertragen.

§ 4.4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke im Rahmen der Satzung zu beteiligen.
- (2) Alle Mitglieder (auch Mitglieder mit Zuordnungsmitgliedschaft und Mitglieder in der Familienmitgliedschaft) haben vorbehaltlich Satz 2 die gleichen Rechte (insb. Stimm- und Wahlrecht) in der Mitgliederversammlung. Minderjährigen Mitgliedern stehen die

aktiven und passiven Mitgliedsrechte ab Vollendung des 14. Lebensjahres zu, mit Ausnahme des passiven Wahlrechts für den gesetzlichen Vorstand gem. § 26 BGB.

- (3) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen gemäß den Beschlüssen der Bundeskonferenz verpflichtet. Die Familienmitgliedschaft begründet nur einen Mitgliedsbeitrag für die gemeldeten Mitglieder der Familienmitgliedschaft. Mitglieder des Jugendwerks können auf Antrag beitragsfrei sein, sofern sie bei dem Jugendwerk bereits einen Mitgliedsbeitrag zahlen oder vom Jugendwerk beitragsfrei gestellt sind.
- (4) Die Erfassung der Daten der Mitglieder, die Beitragserfassung und -abrechnung erfolgt auf der Grundlage einer vom Bundesverband geführten Mitglieder- und Adressverwaltung (ZMAV).
- (5) Die Vereinsmitglieder können neben der Mitgliedschaft in diesem Verein fakultativ auch die Mitgliedschaft im Regionalverband erwerben (Doppelmitgliedschaft). Diese Doppelmitgliedschaft begründet keinerlei zusätzliche Mitgliedschaftsrechte oder -pflichten im Regionalverband. Insbesondere werden die Teilnahme- und Mitspracherechte ausschließlich in hiesigen bzw. über den hiesigen Verein ausgeübt. Bezüglich der Einzelheiten zur fakultativen Doppelmitgliedschaft wird auf die Satzung des Regionalverbands verwiesen.

§ 4a Jugendwerk

- (1) Für ein im Ortsverein bestehendes Ortsjugendwerk gilt dessen Satzung.
- (2) Für die Förderung des Ortsjugendwerks werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
- (3) Der Vorstand des Ortsvereins ist zur Förderung, Unterstützung, Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Ortsjugendwerk berechtigt und verpflichtet.
- (4) Die Revisorinnen/Revisoren des Ortsvereins sind verpflichtet, die Prüfung des Ortsjugendwerks gemeinsam mit dessen Revisorinnen/Revisoren durchzuführen. Sie berichten dem Vorstand.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

§ 6.1 Zusammensetzung, Aufgaben

- (1) Die Mitgliederversammlung ist als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den natürlichen Mitgliedern und dem Vorstand sowie – sofern vorhanden – aus einem/einer Vertreter/in des Ortsjugendwerks. Den Vorstandsmitgliedern steht kein Doppelstimmrecht zu, sie sind mithin nur in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglied einfach stimmberechtigt.

- (3) Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstands.
- (4) Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass über die Verwendung von Mitteln bis zu einer von der Mitgliederversammlung festgesetzten Höhe der Vorstand allein entscheidet. Zu beachten ist die Zustimmungspflicht vor dem Eingehen von Verpflichtungen gemäß § 7.2 Absatz 2 dieser Satzung.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt
 - den Vorstand,
 - zwei Revisorinnen/Revisoren und
 - die Delegierten zur Regionalkonferenz.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts- und Wahlordnung beschließen. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang diejenige/derjenige gewählt ist, die/der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 6.2 Formen und Fristen der Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
Im Vorfeld einer Regionalkonferenz ist der Vorstand verpflichtet, unverzüglich nach Mitteilung des Delegiertenschlüssels durch den Regionalverband eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist vom Vorstand eine außerordentliche Regionalkonferenz einzuberufen.
Der Vorstand des Regionalverbands ist berechtigt, eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Die Einberufung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform zu erfolgen, der Gegenstand der Abstimmung ist bei der Einberufung genau zu bezeichnen.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 6.3 Beschlussfähigkeit, Mehrheitserfordernisse, Zustimmungserfordernisse

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Mitgliederversammlungen, die über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens 20 v.H. der Mitglieder oder - sofern der Verein weniger als 20 Mitglieder hat - mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist. Ist eine Mitgliederversammlung, die zu einer Satzungsänderung oder Auflösung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen; sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

- (2) Sonstige Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; Anforderungen an die Beschlussfähigkeit bestehen nicht.

§ 7 Vorstand

§ 7.1 Zusammensetzung, Bestellung

- (1) Der Vorstand besteht aus
- einer/einem Vorsitzenden,
 - zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern;
 - einer KassiererIn/einem Kassierer;
 - bis zu vier Besitzerinnen/Beisitzern.

Der gesetzliche Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden und den Stellvertreterinnen/Stellvertretern.

Frauen und Männer müssen mit jeweils mindestens 40 % vertreten sein, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidaten/innen vorhanden ist.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von höchstens zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben kommissarisch bis zur Neubestellung eines handlungsfähigen Vorstandes im Amt, sofern und solange sie Mitglied des Vereins sind.

Scheidet zwischen zwei Mitgliederversammlungen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes. Dies gilt nicht, sofern der gesetzliche Vorstand gem. § 26 BGB durch das Ausscheiden handlungsunfähig wird.

- (3) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und erhält keine Vergütung.
- (4) Es besteht folgende Unvereinbarkeitsregelung für Vorstandsfunktionen; diese führen zum Verlust der Bestellbarkeit bzw. der Funktion: wenn ein Beschäftigungsverhältnis bei derselben Gliederung und zu dieser gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, besteht. Eine Unvereinbarkeit besteht nicht, sofern aus Gründen der steuerlichen und/oder sozialversicherungsrechtlichen Bewertung Aufwandsentschädigungen bzw. Vergütungen für Tätigkeiten im Vorstand als aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses bezogen gelten sollen. Im Übrigen sind die vom Bundesausschuss beschlossenen Vorgaben des AWO Governance-Kodex in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 7.2 Aufgaben, Vertretungsbefugnis, Haftung

- (1) Der gesetzliche Vorstand gem. § 26 BGB leitet den Verein eigenverantwortlich.

Je zwei Vorstandmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Eine Befreiung der Vorstandsmitglieder vom Selbstkontrahierungsverbot (§ 181 BGB) ist ausgeschlossen.

- (2) Der Vorstand nimmt die Geschäfte des Vereins gemäß der verbandlichen Zielsetzung wahr. Er führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, des Grundsatzprogramms, des Statuts sowie der Beschlüsse des Bundesausschusses. Er ist verantwortlich für die Organisation der Leitung und Kontrolle des Vereins sowie die Aktivitäten im ehrenamtlichen Bereich.

- (3) Dem Vorstand obliegen insbesondere:
- die Umsetzung der Beschlüsse der Organe des Vereins,
 - die Erhaltung des Vereinsvermögens,
 - die Erstellung eines Jahresplans;

- die Überwachung des Ortsjugendwerks (sofern vorhanden);
 - die Entsendung des/der Vertreter zum Regionalausschuss;
 - die Entsendung der nach § 8 Abs. 1 gewählten Delegierten zur Regionalkonferenz.
- (4) Der Vorstand kann den Verein nur in Höhe des Vermögens verpflichten, welches dem Verein durch Kostenstellenzuordnung zusteht und durch das Vermögen des Ortsvereins gedeckt ist. Vor dem Eingehen von Verpflichtungen über einem Wert von 800,00 Euro die Zustimmung des Vorstandes des Regionalverbands einzuholen.
- (5) Der Vorstand hat dem Vorstand des Regionalverbands laufend, mindestens jedoch einmal jährlich zu berichten.
- (6) Die Haftung des Vorstandes ist – soweit gesetzlich zulässig – im Außenverhältnis auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen sind die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist (z.B. Vorsatz) sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit.

§ 7.3 Formen und Fristen für Vorstandssitzungen/-entscheidungen

- (1) Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, den Vorstand regelmäßig, jedoch mindestens einmal vierteljährlich, mit einer angemessenen Frist in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Beschlüsse können in Eilfällen im Abstimmungsverfahren in Textform gefasst werden.
- (5) An den Vorstandssitzungen nimmt ein benanntes, volljähriges Vorstandsmitglied des Ortsjugendwerks – sofern vorhanden – beratend teil.

§ 8 Delegierte zur Regionalkonferenz

- (1) Die Delegierten zur Regionalkonferenz werden von der Mitgliederversammlung gewählt und sodann vom Vorstand entsendet. Das Delegiertenamt beginnt mit Annahme der Wahl und endet mit dem Ende der nächsten Regionalkonferenz oder der Bekanntgabe der Ergebnisse einer Neuwahl.
- (2) Die Wahl der Delegierten erfolgt auf der Grundlage des vom Regionalverband ermittelten und mitgeteilten Delegiertenschlüssels.
In der Berechnung der Delegiertenzahlen sind auch diejenigen Personen als Mitglieder zu berücksichtigen, die den auf der Bundeskonferenz beschlossenen Mindestbeitrag bezahlt haben oder aufgrund eines auf Bundesebene beschlossenen Befreiungstatbestandes keinen Beitrag zahlen. Minderjährige in der Familienmitgliedschaft sowie sonstige Minderjährige sind bei der Delegiertenberechnung zu berücksichtigen.
- (3) Die Delegierten sollen ein repräsentatives Bild des Vereins widerspiegeln. Bei der Wahl der Delegierten sollen Frauen und Männer mit jeweils mindestens 40 % vertreten

sein. Durch das Wahlverfahren muss sichergestellt werden, dass die Quote erreicht wird, sofern sich genügend Kandidaten/innen zur Wahl gestellt haben.

- (4) Die Delegierten üben ihr Stimmrecht in der Regionalkonferenz weisungsunabhängig und höchstpersönlich aus; eine Übertragung des Stimmrechts oder eine Ermächtigung zur Stimmrechtsausübung scheidet aus. Mehrere Delegierte können ihr Stimmrecht unterschiedlich ausüben.

§ 9 Mandat und Mitgliedschaft; Ausschluss von der Beschlussfassung

- (1) Mandatsträger/innen müssen Mitglied des Vereins sein.
- (2) Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 5) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss, der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt.
- (3) Ein Mitglied kann nicht an der Beratung und der Beschlussfassung teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem/r Ehegatten/in, seinem/r Lebenspartner/in, einem/r Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
Satz 1 gilt nicht für Wahlen.

Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem Vorsitzenden des Organs anzuzeigen. Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist das jeweilige Organ unter Ausschluss des/der Betroffenen zuständig.

Ein Beschluss, der unter Verletzung des Satzes 1 gefasst worden ist, ist von Anfang an unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend hätte sein können. Die Frist für die Geltendmachung von Verletzungen nach Satz 1 beträgt 2 Wochen ab Bekanntgabe des anzufechtenden Beschlusses.

§ 10 Rechnungswesen, Revisionsordnung

- (1) Der Verein erfüllt seine Aufgaben im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten.
- (2) Der Verein ist zur Erstellung von Jahresplänen verpflichtet. Diese bedürfen der Bestätigung des Regionalverbandes.
- (3) Der Verein hat keine eigene Kassenführung im Sinne des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) zu § 51 Nr. 2 Buchstabe b, in der Fassung vom 02.01.2008 (BStBl. I 2008, 26). Sämtliche Einnahmen und Ausgaben werden für Rechnung des Regionalverbands aufgezeichnet. Das Kassenvermögen wird im Rechnungslegungskreis des Regionalverbands aufgezeichnet und ausgewiesen. Die Verantwortlichkeit und Überwachung der Kassenführung obliegt dem Vorstand des Regionalverbands.
- (4) Die Verbandsrevisorinnen/-revisoren werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Es bestehen folgende Unvereinbarkeitsregelungen für Revisorenfunktionen; diese führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion, wenn auf derselben Ebene

gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands- oder Geschäftsführungsfunktionen ausgeübt wurden.

Im Übrigen sind die vom Bundesausschuss beschlossenen Vorgaben des AWO Governance-Kodex in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

- (5) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatutes der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

§ 11 Statut

- (1) Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist in seiner jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung. Es enthält Bestimmungen über Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt, grundsätzliche Ausführungen zur Mitgliedschaft, Aufbau, Verbandsführung und Unternehmenssteuerung, Finanzordnung, Revisionsordnung, Aufsicht, Vereinsschiedsgerichtsbarkeit, Ordnungsmaßnahmen und verbandliches Markenrecht.
- (2) Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.
- (3) Die Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses der Arbeiterwohlfahrt zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes sind verbindlich für alle Gliederungen.

§ 12 Anerkennung des Aufsichtsrechts und der Aufsichtspflicht des Regionalverbands

- (1) Der Verein erkennt das Recht und die Pflicht des Regionalverbands zur Aufsicht und Prüfung gem. Ziff. 9 des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in seiner jeweils gültigen Fassung an.
- (2) Der Regionalvorstand oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge des Vereins nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben. Die Prüfung hat jährlich insbesondere im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.
- (3) Eine beabsichtigte Satzungsänderung ist dem Vorstand des Regionalverbands mit einer Frist von 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Beifügung des Wortlauts anzuzeigen. Satz 1 gilt für beabsichtigte Auflösungen entsprechend. Sämtliche Beschlüsse/Protokolle sind dem Vorstand des Regionalverbands unverzüglich zuzuleiten.

§ 13 Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Regionalverband ist der Verein aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen und das Markenzeichen der Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den AWO Regionalverband Mitte-West-Thüringen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Satzung in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom . .2019

Muster